



Merkblatt zur Rentenbesteuerung

Renten sind grundsätzlich steuerpflichtig - wie auch die meisten anderen Alterseinkünfte – z. B. Pensionen oder Betriebsrenten. Die Rentenversicherer, Versorgungswerke und privaten Versicherer sind verpflichtet, die Höhe der Leistungen in sogenannten Rentenbezugsmitteilungen dem Finanzamt zu melden. Die Höhe des Besteuerungsanteils der Rente bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bezieht jemand beispielsweise in 2005 oder früher erstmals die Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 50%. Ab 2006 steigt dieser Prozentsatz für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang jährlich um 2 Prozentpunkte, sodass bei einem Neurentner des Jahres 2020 80% seiner Rente der Besteuerung unterliegen. Von 2020 bis 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil dann um jeweils 1 Prozentpunkt, sodass bei einem Neurentner des Jahres 2040 100% seiner Rente der Besteuerung unterliegt.

Richtwerte über die höchste steuerunbelastete Jahresbruttorente 2017 aus der gesetzlichen Altersrente (soweit keine weiteren Einnahmen vorliegen):

Jahr des Rentenbeginns	Steuerunbelastete Bruttorente bei Alleinstehenden (Jahresbetrag in Euro)	Steuerunbelastete Bruttorente bei Verheirateten/Lebenspartnern (Jahresbetrag in Euro)
2015	ca. 14.500	ca. 29.000
2016	ca. 14.400	ca. 28.800
2017	ca. 13.900	ca. 27.800

Bei Renteneintritt in den folgenden Jahren sinken diese Beträge fortlaufend. Steuerfrei sind nur wenige Renten, z. B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaftsrenten) oder Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Geldrenten zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts.

Sind weitere steuerpflichtige Einnahmen vorhanden, wie z. B. Privatrenten, zusätzliche Betriebsrenten, Arbeitslohn, sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gelten die Richtwerte in der vorstehenden Tabelle nicht. In diesen Fällen kann auch unterhalb der genannten Beträge eine Steuer entstehen.

Ist die Abgabe einer Steuererklärung notwendig, muss der Mantelbogen für die persönlichen Angaben ausgefüllt werden. Wer nur Rente bezieht, benötigt die Anlage R.

Versorgungsbezüge werden in der Anlage N erklärt, für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind Eintragungen in der Anlage V vorgesehen.

Der Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung etc. kann mit Hilfe der Anlage Vorsorgeaufwand geltend gemacht werden.

Kapitalerträge (u. a. Zinseinnahmen, Aktiengewinne), die bereits dem Steuerabzug durch das Kreditinstitut unterlegen haben, brauchen dagegen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden (sog. Abgeltungsteuer). Allerdings kann die (freiwillige) Erklärung dieser Kapitalerträge im Rahmen der Anlage KAP durchaus vorteilhaft sein,

- wenn die Kreditinstitute bei Einbehaltung der Kapitalertragsteuer den Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei Alleinstehenden) bzw. 1.602 € (bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) nicht in voller Höhe berücksichtigt haben
oder
- um durch das Finanzamt im Rahmen einer sog. Günstigerprüfung feststellen zu lassen, ob der persönliche Steuersatz eventuell unter dem Abgeltungsteuersatz von 25% liegt.

In diesen Fällen wird die durch das Kreditinstitut zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer nachträglich wieder erstattet.

Die Formulare bekommen Sie in jedem Finanzamt oder über das Internet. Die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen ist der 31.05. des Folgejahres. Ergeben sich weitere Fragen oder sind Sie nicht sicher, ob für Sie eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.